

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung: Ungültigkeitserklärung zweier Dienstsiegel der Stadt Monheim am Rhein	10
2	Öffentliche Bekanntmachung über 1. den Zeitraum für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis 2. die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis 3. die Möglichkeit der Erteilung von Eintragungsscheinen 4. die Auslegungszeiten und Eintragungsstellen der Eintragungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“	11

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung zweier Dienstsiegel

Die Dienstsiegel mit den Nummern 6 und 10 der Stadt Monheim am Rhein sind zwischen dem 30.12.2016 und 02.01.2017 in Verlust geraten.

Beide Siegel haben einen Durchmesser von 35 mm und führen im Kreis die Aufschrift: Stadt Monheim am Rhein · Kreis Mettmann.

Innerhalb des Kreises ist das Wappen der Stadt Monheim am Rhein abgebildet. Es zeigt die Gänseliesel, die Gans und den Bergischen Löwen.

Die in Verlust geratenen Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Sollten die Siegel gefunden werden, wird gebeten diese dem Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Zentraler Service, Abteilung Personal und Organisation, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein zuzuleiten.

Sollten Schriftstücke auftauchen, die am 02.01.2017 oder später noch mit diesen Siegeln versehen wurde, wird ebenfalls gebeten, den Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein zu informieren.

Monheim am Rhein, den 17.01.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über

1. den Zeitraum für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
2. die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis
3. die Möglichkeit der Erteilung von Eintragungsscheinen
4. die Auslegungszeiten und Eintragungsstellen der Eintragungslisten

für das Volksbegehren *„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“*

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren *„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“* wird

am Dienstag, dem 24.01.2017, von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
am Mittwoch, dem 25.01.2017, von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
am Donnerstag, dem 26.01.2017, von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
am Freitag, dem 27.01.2017, von 08:30 bis 12:00 Uhr

bei der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Erdgeschoss, Information im Foyer des Rathauses,

zur Einsicht bereit gehalten. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in dem vorstehend genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte während des vorstehend genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß der vorhergehenden Satzes besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Stimmberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.



Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist **vom 24. bis 27.01.2017** Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Stimmberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer
 - in das Wählerverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt ist oder
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Der Eintragungsschein kann von in Monheim am Rhein Stimmberechtigten bis zum **31.05.2017** beim

Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein
- Wahlbüro -
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefax: 02173 951-899
E-Mail: wahlbuero@monheim.de

schriftlich oder mündlich an der Information im Foyer des Rathauses beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail, online auf der Internetseite <https://monheim.de/antrag-eintragungsschein> oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Eintragungsschein wird dem Stimmberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Stimmberechtigten persönlich darf der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch



Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

Der Eintragungsschein muss von dem Stimmberechtigten so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragslisten, d. h. am **07.06.2017**, bei der Stadt Monheim am Rhein eingeht.

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 31.05.2017 ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

4. Die Eintragslisten liegen im Zeitraum vom 02.02.2017 bis zum 07.06.2017 zu nachfolgend genannten Zeiten

montags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
mittwochs	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:30 bis 12:00 Uhr

sowie

Sonntag, 19.02.2017, von 11:00 bis 15:00 Uhr
Sonntag, 26.03.2017, von 11:00 bis 15:00 Uhr
Sonntag, 30.04.2017, von 11:00 bis 15:00 Uhr
Sonntag, 28.05.2017, von 11:00 bis 15:00 Uhr

an der **Information im Foyer des Rathauses (Erdgeschoss), Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein**, aus.

Monheim am Rhein, 19.01.2017

gez. Zimmermann
Bürgermeister

